



Informationen und Richtlinien zur Projektförderung

Der Chorverband Berlin vergibt – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Projektförderungen für Chöre und Chorprojekte in Berlin. Die Ergebnisse des Förderverfahrens in Form von Zu- und Absagen werden zeitnah nach Jurysitzung veröffentlicht.

Personenkreis / Zielgruppe

Gefördert werden Berliner Amateurchöre, die ihren Arbeitsmittelpunkt in Berlin haben. Darüber hinaus werden innovative Chorprojekte gefördert.

Ziele / Zweck der Förderung

Die Chorförderung soll dazu beitragen, den Ruf Berlins als internationale Musikstadt zu erhalten und auszubauen. Gefördert werden Berliner Projekte, die ausschließlich im jeweiligen Förderjahr geplant und durchgeführt werden, u.a. innovative Chorprojekte in Berlin, die sich durch neue Konzepte, ungewöhnliche Programmgestaltungen und/oder einen ungewöhnlich gewählten Konzertort auszeichnen. Dazu gehören auch generationsübergreifende Projekte sowie interdisziplinäre Kunstprojekte oder interkulturelle Projekte.

Vergabeverfahren / Jury

Über die für das jeweilige Folgejahr eingereichten Anträge befindet eine Fachjury, die aus drei Personen besteht. Diese werden vom geschäftsführenden Präsidium des CVB berufen.

Jurysitzung und Vergabe der Fördermittel

Diese Ausschreibung und Vergabe stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Die Jurysitzung findet voraussichtlich im April des Vorjahres des Förderzeitraumes statt. Die Antragsteller:innen werden über die Entscheidung schriftlich informiert.

Voraussetzungen für die Antragstellung der Einzelprojektförderung

Gefördert werden Chorprojekte:

- von Berliner Amateurchören (auch Nichtmitglieder des Chorverbandes Berlin).
- von Projektchören
- an denen max. 3 Musiker:innen (Instrumentalist:innen) mitwirken
- deren Vorhaben in Berlin stattfindet. Weitere Stationen sind zulässig, werden aber nicht gefördert.
- die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Wer kann einen Antrag stellen

- Eine natürliche Person, die eine Absichtserklärung und Gemeinnützigkeitsnachweis des/der beteiligten Chores/Chöre beifügt;
- eine Institution (z.B. Verein, gemeinnützig);
- eine Gruppe (z.B. nicht eingetragener Verein, gemeinnützig);
- Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers (bzw. bei Institutionen Sitz der Einrichtung) soll Berlin sein. Wird ein Chor ausschließlich für das beantragte Projekt zusammengestellt, so soll die Mehrheit der teilnehmenden Sänger:innen ihren Wohnsitz in Berlin haben.
- Wenn eine Gruppe den Antrag stellt, so muss der Antrag entweder von allen Gruppenmitgliedern unterschrieben werden oder eine verantwortliche Person erhält eine Vollmacht, die von den Gruppenmitgliedern unterschrieben wurde.
- Der/Die Antragsteller:in muss eindeutig sein. Wenn sich mehrere Chöre zu einem Projekt zusammenschließen, so soll einer der Chöre den Antrag stellen.

Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- chorsinfonische Konzertprojekte mit mehr als 3 Instrumentalist:innen. Für diese gibt es die öffentliche Ausschreibung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- Choraktivitäten im Rahmen von Gottesdiensten
- Benefizveranstaltungen
- Chöre, die im Förderjahr eine institutionelle Förderung oder Basisförderung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erhalten; hier war die Antragstellung für einzelne Konzerte integriert, das Verfahren ist damit abgeschlossen.
- Projekte, die gleichzeitig durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gefördert werden.
- Projekte von professionellen oder semiprofessionellen Chören (Chöre, deren Chorsänger:innen oder ein Teil der Chorsänger:innen für ihre Konzerttätigkeit Honorare empfangen)
- Chöre, welche keinen Gemeinnützigkeitsnachweis vorlegen können.

Begonnene Projekte können nicht gefördert werden. Als Beginn ist zu werten: projektbezogene Verträge, Bestellungen und/oder Käufe. Dabei spielt es keine Rolle, ob dafür Eigenmittel verwendet wurden.

Antragstellung / Bewerbungen

Anträge können ausschließlich digital eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet am ersten Montag im März des Vorjahres der Förderung um 18 Uhr. Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 18.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Sollten Sie technische Probleme haben, so melden Sie sich bitte umgehend telefonisch oder teilen das Problem per E-Mail, am besten mit Screenshot, mit. Dies muss vor Ablauf der Antragsfrist erfolgen.

Die vollständige Projektbeschreibung kann online händisch eingegeben oder als PDF hochgeladen werden. Sie soll mindestens folgende Unterlagen in deutscher Sprache enthalten:

- Inhalt des Projektes (max. 5.000 Zeichen)
- Vita des Chores | Chorleitung bzw. Absichtserklärung des/der beteiligten Chores/Chöre (mind. ein Chor)

Darüber hinaus ist der Finanzplan ins vorgegebene Onlineformular einzupflegen. Es gibt keine Möglichkeit, vorgefertigte Finanzpläne im PDF- oder Excel- Format einzureichen.

Hinweise für den Finanzplan

- Die Antragssumme sollte in der Regel 15.000 € nicht übersteigen.
- Es gibt keine Verpflichtung, Eigenmittel einzusetzen. Falls Eigenmittel eingesetzt werden, so sind sie vorrangig zu verwenden, erst dann tritt die Fehlbedarfsförderung ein.
- Ausgaben für professionelle Musiker:innen (künstlerische Leitung, Solist:innen, Musiker:innen) sollen in angemessener Höhe kalkuliert werden. Eine transparente Darstellung der Honorare ist notwendig. Als Richtlinie für die Höhe gilt die Honorarempfehlung des Runden Tisches Chormusik des Landesmusikrates Berlin.

Nicht förderfähig sind:

- Blumen
- Gastgeschenke
- Unterkunft
- Reisekosten
- Verpflegung
- Porto
- Chorstufen, Chorpodeste
- Noten, die über den CVB kostenlos verfügbar sind
- Kosten des allgemeinen Chorbetriebes
- Chormappen
- alle Kosten, welche nicht in direktem Zusammenhang mit dem beantragten Projekt stehen

für Mitgliedschöre des Chorverbandes Berlin:

- Versicherungen (Unfall, Veranstalterhaftpflicht, Reiserücktritt u. a.)
- GEMA-Gebühren

Bis zwei Wochen vor Ende des Projektzeitraumes kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Hierin auftretende Abweichungen vom Antrag und dem Finanzierungsplan, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Chorverbandes Berlin. Ein Änderungsantrag ist ausgeschlossen, falls schon ein Mittelabruf stattgefunden hat.

Abrechnung

Der antragstellende Chor geht finanziell in Vorleistung.

Es können bis 2 Wochen vor Ablauf des Projektes maximal 2 Mittelabrufe getätigt werden, für welche die Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsbelege im Onlineportal eingereicht werden. Dafür kontaktieren Sie uns bitte im Vorfeld per E-Mail und melden einen eventuellen vorzeitigen Mittelabruf an.

Falls ein gefördertes Projekt mit Mehreinnahmen abschließt, so müssen die Mehreinnahmen an den Chorverband Berlin abgeführt werden. Das gilt auch dann, wenn es gleichzeitig Mehrausgaben gibt (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen). Falls ein Chor von einer anderen Stelle gefördert wird, so ist das im Antrag deutlich zu machen.

Die Endabrechnung erfolgt ausschließlich im Login-Bereich der Homepage des Chorverbandes Berlin. Dokumentieren Sie die Ausgabenposten durch eingescannte Belege (Rechnungen) und fügen Sie immer die dazugehörigen Zahlungsbelege hinzu (Überweisungsbelege, Kontoauszüge, Quittungen usw.). Das Rechnungsdatum der eingereichten Belege muss zwingend innerhalb des Projektzeitraumes liegen. Auf allen Rechnungen müssen die Leistungen sich namentlich auf das Projekt beziehen.

Beträge in ausländischer Währung sind unter Angabe des (zum Zeitpunkt der Geldtransaktion tagesaktuell) gültigen Wechselkurses in Euro umzurechnen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Die Gesamtabrechnung muss verpflichtend bis 6 Wochen nach Ende des Projektzeitraumes vorliegen. Projekte, welche Ende November oder im Monat Dezember enden, sind wegen des Jahresabschlusses bis zum 10. Januar des Folgejahres abzurechnen. Die Förderzusage wird nur bis Ablauf dieser Fristen aufrechterhalten. Bei Nichteinhaltung der Fristen verfällt jeglicher Anspruch auf eine Förderung.

Alle Belege müssen im Original 10 Jahre lang aufbewahrt und auf Nachfrage vorgelegt werden.
Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß gemacht werden.

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und der/die geförderte Bewerber:in zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn er/sie die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er/sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die geförderte Bewerber:in nicht mehr in der Lage ist, die als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufsgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurückzuerstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

Sonstige Hinweise

Nur vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge können berücksichtigt werden. Die Angaben im Antrag werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich den Förderungszwecken. Die personen- und projektbezogenen Daten werden im Rahmen des Förderverfahrens des Chorverband Berlin entsprechend dem Datenschutzgesetz elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie an die Jury weitergereicht. Im Falle einer Förderung werden folgende Angaben veröffentlicht: Name des Chores, Name des Projektes sowie Höhe und Zweck der Zuwendung; bei juristischen Personen: Anschrift.

Eine Berichterstattung über das Projekt (Sachbericht und Video-/Fotoaufnahmen) in digitaler Form muss dem Chorverband Berlin zur Verfügung gestellt werden. Dem Chorverband steht es frei, diesen Bericht öffentlichkeitswirksam zu nutzen. Dem Chorverband Berlin werden zwei Freikarten zur Verfügung gestellt. Verpflichtend ist bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art durch den Chor (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Beiträgen auf Social Media usw.) öffentlichkeitswirksam auf die Förderung durch den Chorverband Berlin hinzuweisen (z.B. durch Verwendung des Logos, welches auf der Webseite des CVB zum Download bereitsteht). Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen, kann die Bewilligungssumme gekürzt, bzw. komplett widerrufen werden.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen des Senats Berlin für Zuwendungen zur institutionellen Förderung ANBest-I sind Bestandteil und Bedingung der Förderung – sie werden bei Antragstellung im Onlineportal zugänglich gemacht und zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.